

Dokumen/Bender

Frankfurt (Main), den 25. Mai 1964

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

332 AR 313/64

Bestakte bei H. Bender

Gegenwärtig:

xxx Amtsgerichtsrat Müller
als Richter,

Justizangestellte Engel

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

~~In dem Rechtsstreit~~

In der Wiedergutmachungssache
Siedner

gegen

2-16
5/16

erschien in dem zur Beweisaufnahme bestimmten Termin:

1. — für — d. Kläger —
— Rechtsanwalt
f.d. Antragsteller niemand

2. — für — d. Beklagte —
— Rechtsanwalt

3. folgende — Zeug — und — Sachverständige —:
Herr Gabor

D — Zeug — und — Sachverständige — wurde zur Wahrheit ermahnt und
auf die Strafbarkeit falscher uneidlicher oder eidlicher Aussagen hingewiesen. Sodann
wurde — er — sie — wie folgt vernommen

— und zwar die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen —:

1. — Zeug — Sachverständige —:

Ich heiße Bruno Gabor,
52 Steuerbevollmächtigter
bin Jahre alt, von Beruf
Bergen-Ohlheim,
und wohne in
mit dem Antragsteller n. verb. oder vermahnt.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (§ 160 Abs. 2 Nr. 3 ZPO.)
ZP 27: vor dem Prozeßgericht (§§ 355, 391 ff., 410 ff. ZPO.);
ZP 28: durch einen ersuchten Richter (§§ 362, 375, 391 ff., 410 ff. ZPO.)

Zur Sache:

Ich wohnte von 1922 bis 1938 in Guttentag. Ich war nicht Steuerberater sondern Angestellter der Reichsfinanzverwaltung. Ich war als Betriebsprüfer eingesetzt, allerdings habe ich die Firma Siedner nicht geprüft. Das war nicht zulässig, denn ich war in Guttentag ansässig.

1. Es trifft zu, daß das Geschäft der Frau Siedner geplündert wurde, ich glaube am 9.11.1938.
2. In der fraglichen Nacht wurde das Geschäft mit Steinen und Tränengasbomben demoliert, alle Fenster eingeworfen, am anderen Tage wurde es mit Brettern vernagelt und nicht mehr aufgemacht. Was im einzelnen geschehen ist, weiß ich nicht, vermutlich wurde aber viel geplündert, denn das Geschäft wurde nicht mehr aufgemacht und es regte sich dort nichts mehr. Später wurde ein Textilgeschäft in den Räumen eingerichtet, so daß man in diesem speziellen Fall nicht sagen kann, ^{daß} das Eigentum der Frau Siedner verwertet werden konnte.
3. Das Geschäft enthielt Haushaltswaren, Fahrräder, Eisenwaren, Schreinereibedarf. Über den Wert kann ich nichts sagen. Meine frühere Bezifferung von DM 120.000.- bis DM 150.000.- kann ich nach meinen allgemeinen Eindrücken aufrechterhalten.
4. Wie zu Ziffer 2., die Ladeneinrichtung war völlig demoliert.
5. Zu dieser Frage kann ich nichts sagen.
6. Wie vorstehend.
7. Hierzu konnte ich nichts sagen, die Öffentlichkeit hatte keinen Einblick.
8. Meines Wissens war Frau Siedner nach dem Tode ihres Mannes bis zum Schluß Alleininhaberin des Geschäftes.
9. u. 10.
Ich kann nichts dazu sagen.
11. Die Höhe des Vermögens (Geschäft plus Hausgrundstück nebst Wohnungseinrichtung) kann DM 250.000.- bis DM 300.000.-

betragen haben.

12. In dem Geschäft waren tätig ein Herr Spoja, ein Herr Ronge, ein Herr Göbel, dazu kamen eine Tochter und ein Sohn von Frau Siedner.
13. u. 14.
Ich schätze den Umsatz des Unternehmens jährlich auf RM 300.000.- bis RM 400.000.-. Den Gewinn zwischen RM 50.000.- und RM 60.000.-. Das ist der Schnitt der letzten Jahre, bei der Eigenart des Geschäftes hat sich auch für 1937 und 1938 nichts daran geändert.
15. Das Anlagevermögen schätze ich auf RM 120.000.- bis RM 150.000.-. Das gilt einschließlich des Umlaufvermögens für den Zeitpunkt des Schadenseintritts.

v. u. g.

Müller

Engel